

Ordnung der Stadt Radeburg über die Nutzung und Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Radeburg (Nutzungs- und Entgeltordnung)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

1. Die Stadtbibliothek Radeburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Radeburg. Die Aufgabe der Stadtbibliothek ist es, insbesondere eine breite Öffentlichkeit an die Beschäftigung mit Literatur heranzuführen und diese zu fördern.

2. Die Stadtbibliothek erwirbt und erschließt, orientiert an den Bedürfnissen der Nutzer, aktuelle Medien und Informationen, stellt sie zur öffentlichen Nutzung bereit und berät ihre Nutzerinnen und Nutzer bei Recherche und Auswahl.

§ 2 Entgelte

1. Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliotheksleistungen werden Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben.

2. Das Entgelt für die Ausstellung des Benutzerausweises entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Stadtbibliotheksleistungen (Ausstellung des Nutzers ausweises) und ist sofort fällig. Alle sonstigen Entgelte werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung gegenüber dem Entgeltschuldner zur Zahlung fällig.

3. Entgeltschuldner sind die Stadtbibliotheksnutzerinnen und -nutzer bzw. bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr deren Personensorgeberechtigte, welche entgeltpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung in Anspruch nehmen bzw. die die Leihfrist nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses überschreiten.

4. Für Veranstaltungen der Stadtbibliothek können gesonderte Entgelte festgesetzt werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung und Anmeldung

1. Die Nutzung der Stadtbibliothek ist während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung sowie auf der Homepage bekanntgegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.

2. Für die Nutzung der Stadtbibliothek ist eine persönliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes, das Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist. Auf dem Anmeldeformular erklärt die Nutzerin/der Nutzer durch Unterschrift die Anerkennung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten. Dieser verpflichtet sich damit zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3. Änderungen der personenbezogenen Daten, soweit für das Nutzungsverhältnis relevant, sind dem Stadtbibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die der Stadtbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Nutzerin/der Nutzer.

4. Die Nutzerin/der Nutzer erhält einen auf ihren/seinen Namen lautenden Nutzers ausweis, der personengebunden und somit nicht übertragbar ist.

5. Der Nutzers ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich dem Personal der Stadtbibliothek anzuzeigen. Bis zur Verlustanzeige haftet die Nutzerin/der

Nutzer für alle Schäden, die der Stadtbibliothek aus einem Missbrauch des Ausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Nutzausweises ist entgeltpflichtig.

§ 4 Nutzung und Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Nutzausweises können Medien nach der jeweilig geltenden Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfristen der Medien sind einem gesonderten Informationsblatt zu entnehmen. Dieses liegt zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek aus und ist auf der Homepage veröffentlicht. In begründeten Fällen kann vom Stadtbibliothekspersonal eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.

2. Die Leihfrist kann auf Antrag der Nutzerin/des Nutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt.

3. Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

4. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Stadtbibliothek unaufgefordert registrieren zu lassen, den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Nutzerin/der Nutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

5. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

6. Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist vollständig in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Der Stadtbibliothek obliegt keine Verpflichtung, auf das Ende der Ausleihfrist hinzuweisen. Die Nutzerin/der Nutzer hat sich selbstständig über den aktuellen Stand der Leihfristen kundig zu machen.

7. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt für die verspätete Rückgabe zu entrichten, unabhängig davon, ob eine kostenpflichtige Erinnerung der Stadtbibliothek über das Ende der Leihfrist erfolgt ist. Die 1. Rückgabeerinnerung erfolgt im Regelfall nach zweiwöchiger Überschreitung der Leihfrist, jede weitere Rückgabeerinnerung nach je zwei weiteren Wochen, maximal bis zum Erreichen der Höchstgrenze des Benutzerkontos. Nach Erreichen der Höchstgrenze des Benutzerkontos kann die Rückgabe oder die Beanspruchung des Zeitwertes der entliehenen Medien zuzüglich der Versäumnisentgelte und Bearbeitungsgebühren mit gerichtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

8. Medien, die nicht im eigenen Stadtbibliotheksbestand vorhanden sind, können auf Antrag der Nutzerin/des Nutzers beschafft werden (Fernleihe). Für die Nutzung gelten ggf. zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die durch die Bestellung entstehenden Kosten werden der Bestellerin/dem Besteller in Rechnung gestellt.

9. Im Interesse des Jugendschutzes werden die Vorgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umgesetzt und die Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eingeschränkt.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen/-ausschluss

1. Das Stadtbibliothekspersonal entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Medienbestände.

2. Das Stadtbibliothekspersonal ist berechtigt, die Anzahl der jeweils an eine Nutzerin/einen Nutzer zu entleihenden Medien zu beschränken.

3. Nutzerinnen/Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

1. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Eine Weitergabe der entliehenen Medien in Form eines Unterleihverhältnisses ist untersagt, die Weitergabe zum Zwecke der Rückgabe wird gestattet.
3. Entliehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

§ 7 Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek

1. Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat sich beim Aufenthalt in der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie die Mitführung von Tieren sind nicht gestattet. Im gesamten Objekt gilt Rauchverbot.
3. Zum Schutz der Personen in der Einrichtung dürfen alle, die an meldepflichtigen oder auch ansteckenden Krankheiten leiden (Infektionskrankheiten, Läuse, etc.) diese öffentliche Einrichtung nicht benutzen.
4. Die Beschäftigten der Stadtbibliothek sind bei begründeten Verdachtsfällen berechtigt, sich
 - von jeder Nutzerin/jedem Nutzer den Bibliotheksausweis oder einen anderen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen,
 - den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen.
5. Das Stadtbibliothekspersonal übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Es haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Stadtbibliothek. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen (Veranstaltungen, Lesenächte, etc.) der Stadtbibliothek teilnehmen.
6. Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten. Es übt das Hausrecht aus.
7. Die in der Stadtbibliothek veröffentlichte Hausordnung ist zu beachten.

§ 8 Haftung

1. Bei Beschädigung/Verlust der Medien leistet die eingetragene Nutzerin/der eingetragene Nutzer Schadenersatz nach Ziff. 2. Die Nutzerin/der Nutzer haftet außerdem für Schäden durch Dritte, wenn sie/er die Medien zum Zwecke der Rückgabe weitergegeben hat.
2. Schadenersatz ist in der Regel durch Neukauf bzw. Ersatzbeschaffung durch die Nutzerin/den Nutzer zu leisten. Die Regelung des Schadenersatzes erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der beschädigten oder in Verlust geratenen Medien. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist der Zeitwert finanziell zu erstatten.
3. Die Nutzerin/der Nutzer haftet während der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
4. Jede Nutzerin/jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Das Stadtbibliothekspersonal überprüft audio-visuelle Medien stichprobenartig auf Mängel;

erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an bzw. in Abspielgeräten der Nutzer auftreten.

5. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die einer Nutzerin/einem Nutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien einschließlich der Datenträger entstehen.

6. Für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen in den Stadtbibliotheksräumen, wie Geraderobe, Taschen sowie weiterer mitgebrachter Gegenstände einschließlich Geld, Mobiltelefon, geldähnlicher Werte, Personaldokumente, Wohnungs- und Autoschlüssel etc. wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnung sowie die Nutzungsordnung vom 15.08.1996 i.V.m. den Änderungen im Rahmen der Verordnung zur Anpassung örtlicher Verordnungen und Bestimmungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Verordnung) vom 22.11.2001 außer Kraft.

Radeburg, den

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage:

Entgeltverzeichnis zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Radeburg vom

Entgeltverzeichnis zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Radeburg vom

- | | |
|--|--|
| 1. Erstbenutzerausweis | |
| Erwachsene | 5,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | kostenlos |
| 2. Ersatzausweis | |
| Erwachsene | 2,50 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 € |
| 3. Versäumnisentgelt (pro Woche und Medium) | |
| Erwachsene | 0,50 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 0,20 € |
| zusätzlich für jede Rückgabeerinnerung | |
| Erwachsene | 2,50 € zzgl. Porto |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 € zzgl. Porto |
| Höchstgrenze pro Benutzerkonto | |
| Erwachsene | 25,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 10,00 € |
| 4. Vormerkung einer entliehenen Medieneinheit | kostenlos |
| 5. Druckkosten je A4 Seite | |
| einseitig schwarz/weiß | 0,50 € |
| beidseitig schwarz/weiß | 0,60 € |
| 6. für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Medium | 5,00 € |
| ggf. zuzüglich der Entgelte der entsendenden Stadtbibliothek | |
| 7. Ersatz für Beschädigung/Verlust von Medien | Ersatzbeschaffung,
zzgl. Bearbeitungsgebühr |
| Ist der Schadenersatz für Medien als Ersatzbeschaffung nicht möglich, so ist der jeweilige Zeitwert zuzüglich der Bearbeitungsgebühr zu erstatten. | |
| Für die Zeitwerterstattung gelten folgende Festlegungen: | |
| weniger als 1 Jahr alt | Neupreis |
| mehr als 1 und weniger als 2 Jahre alt: | 90 % des Neupreises |
| mehr als 2 und weniger als 3 Jahre alt: | 75 % des Neupreises |
| mehr als 3 und weniger als 4 Jahre alt: | 50 % des Neupreises |
| mehr als 4 Jahre alt: | 25 % des Neupreises |
| 8. Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung/
Schadenersatz je Medium | 2,50 € |
| 9. Entgelte für Veranstaltungen | gesonderte Festlegung |
| 10. Auslagenersatz | |
| Der Nutzer hat Auslagen, die der Stadtbibliothek durch ein von ihm gewünschtes Handeln entstehen, zu ersetzen. | |